Nachtrag vom 16.05.2023 mit Wirkung zum 01.07.2023 bzw. 01.08.2023

zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung

– nur PKV relevant –

### Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

### Nachträge 2, 3, 4, 7, 8a, 9, 11,12:

Die Nachträge setzen eine Abrechnung und Dokumentation der tagesstationären Behandlung gemäß der Vereinbarung über eine Dokumentation zur tagesstationären Behandlung im Krankenhaus gemäß §115e Abs. 4 SGB V (Dokumentations-Vereinbarung Tagesstationäre Behandlung) vom 22.02.2023 und der Vereinbarung zur Berechnung der Entgelte und der Prüfung der Notwendigkeit von Übernachtungen durch den Medizinischen Dienst bei tagesstationärer Behandlung gemäß § 115e Absatz 3 Satz 4 SGB V (Abrechnungsvereinbarung Tagesstationäre Behandlung) vom 05.06.2023 (derzeit im Unterschriftenverfahren) um. Zum einen wird die Abrechnung des Abschlages bei nicht anfallender Übernachtung beschrieben, zum anderen werden die Dokumentationsanforderungen geregelt. Es sind dabei die Zeiten der Abwesenheiten aus dem Krankenhaus im Rahmen der tagesstationären Behandlungen an die Krankenkassen zu übermitteln.

### Nachtrag 1 und 13:

Des Weiteren wird klargesellt, wie rein teilstationäre Standorte abrechnen sollen, wenn in der Feldbeschreibung von STA für die Standortnummer eine Beschränkung auf reine stationäre Standorte vorliegt (Endung: `000`) und mittlerweile im Standortverzeichnis auch Standorte ohne stationärer Einrichtung erfasst werden (Endung: `001`).

### Nachtrag 8b:

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der 16. Fortschreibung (ab Aufnahmedatum 1.4.2023) kam es teilweise zu Abweisungen der Entlassungsanzeige mit dem Fehlercode "24089 Segment OKN fehlt". Einige Datenannahmestellen hatten beanstandet, dass das Feld "Alpha-ID-SE Version" im DPV-Segment auch dann von den Abrechnungssystemen mit der Versionsnummer befüllt wird, wenn keine Kodierungen für Seltene Erkrankungen (sogenannte Orpha-Kennnummern im Segment OKN) übermittelt werden. Die DKG hatte hierzu argumentiert, dass eine Angabe des Segmentes OKN nur erfolgen muss, wenn die ICD-Kodierung einer Seltenen Erkrankung gemäß der Deutschen Kodierrichtlinien als Haupt- oder Nebendiagnose vorgenommen wird. Nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes ist die Angabe einer Alpha-ID-SE-Version ohne nachfolgendes OKN-Segment jedoch irreführend. Nach Abstimmung zwischen den Vereinbarungspartnern wird der Fehlercode 24089 nun für Aufnahmen ab 1.7.2023 wie folgt geändert:

24089: Segment OKN fehlt, obwohl `Alpha-ID-SE` Version im DPV Segment angegeben wurde.

Damit wird klargestellt, dass eine Versionsangabe der Alpha-ID-SE im DPV-Segment nur noch erfolgen darf, wenn auch Orpha-Kodierungen übermittelt werden. Um den Systemherstellern genügend Zeit für die Anpassung einzuräumen, werden bis zum 30.6.2023 die entsprechenden Fehlermeldungen zu 24089 bei allen Krankenkassen deaktiviert.

Nachtrag 16.05.2023 § 301-Vereinbarung

# Nachträge zur Anlage 1

Nachtrag 1 Aktualisierung der Nachrichten "RECH", "ENTL" und "KHIN" mit Übermittlung der Standortnummer ab dem 01.07.2023 (wird beim Einpflegen der Anlagen redaktionell eingearbeitet):

### Krankenhausinformation (KHIN)

Segment	Inhalt	Art	Typ/Länge	Inhalt/Erläuterung
FKT	Segment Funktion	М	an3	siehe Anlage 4 (7.2.4)
11	Vertragsnummer	K	an11	Vertragsnummer gemäß
				Vertragstransparenzstelle nach
				§293a Abs.1 SGB V
NAD	Segment Name/Adresse	М	an3	'NAD'
1	Name des Versicherten	М	an45	
2	Vorname des Versicherten	М	an45	
3	Geschlecht	М	an1	Schlüssel 21
4	Geburtsdatum des Versicherten	М	an8	JJJJMMTT
5	Straße und Haus-Nr.	K	an56	
6	Postleitzahl	K	an10	
7	Wohnort	K	an40	
8	Titel des Versicherten	K	an20	
9	Internationales Länderkennzeichen	K	an3	Schlüssel 7
10	Namenszusatz	K	an20	
11	Vorsatzwort	K	an20	
12	Anschriftenzusatz	K	an40	
STA	Segment Standort	М	an3	'STA' (99x möglich)
1	Standortnummer	М	an9	Standortnummer (77+Standort-
				ID+000 <u>oder 001</u> )

Nachtrag 16.05.2023 § 301-Vereinbarung

### Nachträge zur Anlage 2

### Nachtrag 2 (neues Abschlagsentgelt) für Übermittlungen ab dem 01.08.2023:

# Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär

wird wie folgt ergänzt:

## 47\* - Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag

1. und 2. Stelle	Entgeltschlüssel		
	47	Zu-und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und	
		Satz 2 BPflV und sonstiger Zu- und Abschlag	
	47XXX	7XXXXXX reserviert (extern)	

3.	3. Stelle		
2	Abschlag		
	48. St	relle	
	00000	intern reserviert	
	00037	Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-	
		CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)	
	00038	Abschlag zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen Korridorgrenze (je Bundesland)	
	00040	Abschlag gemäß § 2 Abs. 8 und 9 B-BEP-Abschlagsvereinbarung (pro Fall)	
	00041	Abschlag bei Unterlassen der Verordnung einer erforderlichen Anschlussversorgung gemäß § 3 Abs. 4 B-BEP- Abschlagsvereinbarung)	
	00042	Abschlag bei Nichtteilnahme an der Telematikinfrastruktur	
	00043	Abschlag nach § 5 Absatz 3i KHEntgG zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten als Ausgleich gemäß § 5 Abs. 4 der Corona-Mehrkosten-Vereinbarung, prozentual	
	00047	Abschlag bei nicht anfallender Übernachtung im Rahmen tagesstationärer Behandlung (§ 115e Abs. 3 SGB V – fallbezogen)	

# Nachtrag 3 (Entlassungs- und Verlegungsgrund) für Übermittlungen ab dem 01.08.2023:

# Schlüssel 5: Entlassungs-/Verlegungsgrund:

wird wie folgt ergänzt:

1.u. 2. Stelle	01	Behandlung regulär beendet
	02	Behandlung regulär beendet, nachstationäre Behandlung vorgesehen
	03	Behandlung aus sonstigen Gründen beendet
	04	Behandlung gegen ärztlichen Rat beendet
	05	Zuständigkeitswechsel des Kostenträgers
	<u>31</u>	Beginn eines externen Aufenthalts (tagesstationäre Behandlung)
	<u>32</u>	Reguläre Beendigung eines externen Aufenthalts bei tagesstationärer
		Behandlung
	<u>33</u>	Ungeplante Beendigung eines externen Aufenthalts bei tagesstationärer
		Behandlung - Notfall
	<u>34</u>	Ungeplante Beendigung eines externen Aufenthalts bei tagesstationärer
		<u>Behandlung – medizinischer Behandlungsbedarf</u>
	<u>35</u>	Ungeplante Beendigung eines externen Aufenthalts bei tagesstationärer
		Behandlung – Wunsch des Patienten

# Nachtrag 4 (Fachabteilungen) für Übermittlungen ab dem 01.08.2023:

Schlüssel 6: Fachabteilungen wird wie folgt ergänzt:

...

### Sonderregelung für Pseudo-Fachabteilungen im ETL-Segment der Entlassungsanzeige

0000	Pseudo-Fachabteilung für den Krankenhausbezug (relevante "Fachabteilung" für die DRG-Gruppierung) bei internen Verlegungen und/oder Rückverlegungen und/oder Wiederaufnahmen und/oder bei externem Aufenthalt mit Abwesenheit über Mitternacht, siehe Anlage 5, Kapitel 1.2.7
0001	Pseudo-Fachabteilung für den Aufenthalt bei Rückverlegung, siehe Anlage 5, Kapitel 1.4.4.2
0002	Pseudo-Fachabteilung für den externen Aufenthalt bei Wiederaufnahme
0003	Pseudofachabteilung für den externen Aufenthalt mit Abwesenheit über Mitternacht im BPfIV-Bereich*
0004	Pseudofachabteilung für Zeitraum ohne direkten Patientenkontakt (bei stationsäquivalenter Behandlung)
0005	reserviert
0006	Pseudo-Fachabteilung für Rückkehr in das Krankenhaus bei tagesstationärer Behandlung

. . .

### Nachtrag 7 (neues Abschlagsentgelt) für Übermittlungen ab dem 01.08.2023:

Anhang B Teil I: wird wie folgt ergänzt:

EntgeltschluesselEntgeltbezeichnunggueltigabgueltigbis47200047Abschlag bei nicht anfallender Übernachtung28.01.202331.12.9999

im Rahmen tagesstationärer Behandlung (§

115e Abs. 3 SGB V - fallbezogen)

# Nachträge zu Anlage 2, Anhang C: Fehlercodes

# Nachtrag 8a Anpassung Fehlercodes (01.08.2023) für Übermittlungen ab dem 01.08.2023:

34100	Es wurde nur FAB = 0000, 0001, 0002 <u>oder</u> 0003 <u>. 0004 oder 0006</u> übermittelt
34101	Entlassungs-/Verlegungsgrund gleich 12x, 16x, 18x, 19x, 20x, oder-21x, 31x - 35x im (zeitlich) letzten ETL-Segment unzulässig
34102	Entlassungs-/Verlegungsgrund ungleich 12x, 16x, 18x, 19x, 20x, und-21x, 31x - 35x in einem (zeitlich) nicht letzten ETL-Segment unzulässig
34103	Veranlassende Stelle bei Notfallaufnahme bei Aufnahmegrund xxx1 unzulässig
34104	Aufnahmediagnose im ersten EAD-Segment ist obligatorisch
34105	Angabe Qualifizierung unzulässig
34106	Verarbeitungskennzeichen ungleich 20 unzulässig bei Rechnungsart 05
34107	Gültigkeit der Versichertenkarte nicht JJMM
34108	Verarbeitungskennzeichen ungleich 10 unzulässig bei Nachrichtentyp ZGUT
34109	Angabe von Nebendiagnosen für Pseudo-Fachabteilung 0001, 0002, und 0003, 0004 oder 0006 nicht zulässig
34238	Die Angabe der Verlegungs-/Entlassungsgründe 32x - 35x ist nur im Zusammenhang mit der Pseudo-Fachabteilung 0006 zulässig

### Nachtrag 8b Anpassung Fehlercodes (01.07.2023) für Aufnahmen ab dem 01.07.2023:

24087	Segment IFT fehlt bei Schlüssel 31 = `KONTA`, `KONKK`
24088	Feld Leistungstag übermittelt bei VKZ `09`und `49`
24089	Segment OKN fehlt, obwohl `Alpha-ID-SE` Version im DPV Segment angegeben wurde

# Nachträge zur Anlage 5

### Nachtrag 9 (tagesstationäre Behandlung) für Übermittlungen ab dem 01.08.2023:

### 1.2.4 Entlassungsanzeige

...

Erfolgt eine interne Verlegung, Rückverlegung, tagesstationäre Behandlung oder Wiederaufnahme oder bei Versicherten in Krankenhäusern, die gemäß BPflV vergütet werden, eine Unterbrechung des stationären Aufenthalts durch einen externen Aufenthalt mit Abwesenheit über Mitternacht, muss zusätzlich zu den ETL-Segmenten für die behandelnden Fachabteilungen (und deren Daten) die für den gesamten Krankenhausfall maßgebliche Hauptdiagnose, bei Anwendung des Vergütungssystems nach § 17d KHG: Hauptdiagnose gemäß § 2 PEPPV 2013 (ggf. mit Nebendiagnosen) durch eine weitere (letzte!) Segmentgruppe SG1 übermittelt werden, die im Segment ETL den Pseudo-Fachabteilungscode "0000" für den Krankenhausbezug sowie die Daten der Entlassung/Verlegung enthält. Für die Gruppierung in eine DRG bzw. PEPP werden nur die Diagnoseangaben dieser letzten Segmentgruppe SG1 verwendet.

Fand keine interne Verlegung, Rückverlegung, tagesstationäre Behandlung und keine Wiederaufnahme oder bei Versicherten in Krankenhäusern, die gemäß BPflV vergütet werden, keine Unterbrechung des stationären Aufenthaltes durch externen Aufenthalt mit Abwesenheit über Mitternacht statt, darf keine Segmentgruppe SG1 für die Krankenhausfall-Hauptdiagnose mit der Pseudo-Fachabteilung "0000" übermittelt werden. Die Krankenhausfall-Hauptdiagnose und die zugehörigen Nebendiagnosen sind dann identisch mit der Hauptdiagnose und den Nebendiagnosen der einzigen behandelnden Fachabteilung.

### Nachtrag 11 (tagesstationäre Behandlung) für Übermittlungen ab dem 01.08.2023:

### 1.4. Vorgaben für besondere Fallkonstellationen

. . .

### 1.4.15 Dokumentation und Abrechnung tagesstationärer Behandlung nach §115e SGB V

Die Vereinbarung über eine "Dokumentation zur tagesstationären Behandlung im Krankenhaus gemäß §115e Abs. 4 SGB V (Dokumentations-Vereinbarung Tagesstationäre Behandlung)" in Verbindung mit der Abrechnungsvereinbarung regelt das Nähere zur Erbringung der tagesstationären Behandlung.

Die tagesstationäre Behandlung wird im Rahmen der Fallabwicklung des vollstationären Falles abgerechnet bzw. dokumentiert. Es ist kein gesonderter Aufnahmegrund geregelt. Im Rahmen der Abrechnung ist jeder tagesstationäre Behandlungstag anzugeben. Verlässt der Patient das Krankenhaus im Rahmen einer tagesstationären Behandlung werden die Abwesenheiten über Nacht jeweils als "fiktive Verlegung" dokumentiert. In Abhängigkeit davon, ob eine Rückkehr des Patienten ungeplant vor 06:00 Uhr des Folgetags oder geplant erfolgt, ist dies folgendermaßen zu dokumentieren:

Als Tag der Entlassung/Verlegung und als Entlassungs-/Verlegungsuhrzeit sind der Tag und die Uhrzeit des jeweiligen Beginns der Abwesenheit über Nacht mit der verlegenden Fachabteilung und dem Entlassungs-/Verlegungsgrund "319" (Beginn eines externen Aufenthalts (tagesstationäre Behandlung) in einer SG1 Segmentgruppe im ETL Segment anzugeben. Als Hauptdiagnose ist die Hauptdiagnose der verlegenden Fachabteilung anzugeben. Die Angabe der Sekundärdiagnose, des IK der aufnehmenden Institution sowie von Nebendiagnosen (NDG-Segment) entfällt.

Bei der Rückkehr aus der Abwesenheit über Nacht sind als Tag der Entlassung/Verlegung und als Entlassungs-/ Verlegungsuhrzeit der Tag und die Uhrzeit der jeweiligen Beendigung der Abwesenheit über Nacht mit den Entlassungs-/Verlegungsgründen:

- 32 Reguläre Beendigung eines externen Aufenthalts bei tagesstationärer Behandlung
- 33 Ungeplante Beendigung eines externen Aufenthalts bei tagesstationärer Behandlung Notfall
- 34 Ungeplante Beendigung eines externen Aufenthalts bei tagesstationärer Behandlung medizinischer Behandlungsbedarf
- 35 Ungeplante Beendigung eines externen Aufenthalts bei tagesstationärer Behandlung Wunsch des Patienten

und der Pseudo-Fachabteilung 0006 (Pseudo-Fachabteilung für Rückkehr in das Krankenhaus bei tagesstationärer Behandlung) anzugeben. Als Hauptdiagnose ist die Hauptdiagnose der verlegenden internen Fachabteilung zu übernehmen. Die Angabe der Sekundärdiagnose, des IK der aufnehmenden Institution sowie von Nebendiagnosen (NDG-Segment) entfällt.

Sofern Patientinnen und Patienten zwischen ihrer Aufnahme in das Krankenhaus und ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus im Rahmen einer tagesstationären Behandlung für die Nacht das Krankenhaus verlassen, ist für die nicht anfallenden Übernachtungskosten ein Abzug von den für den vollstationären Aufenthalt insgesamt berechneten Entgelten vorzunehmen, der 0,04 Bewertungsrelationen je betreffender Nacht entspricht, wobei der Abzug einen Anteil von 30 Prozent der Entgelte für den Aufenthalt insgesamt nicht überschreiten darf. Dafür wird der Entgeltschlüssel 47200047 verwendet.

<u>Die Abschläge der tagesstationären Behandlung werden in einem zusammengefassten Entgelt-Segment abgebildet. Als Anzahl wird der Wert 1 angegeben.</u>

# Nachtrag 12 Berechnungsschema für Abschlag bei nicht anfallender Übernachtung im Rahmen tagesstationärer Behandlung

# Anhang 1 Berechnungsschema für den Abschlag bei nicht anfallender Übernachtung im Rahmen tagesstationärer Behandlung (§ 115e Abs. 3 SGB V)

Für die Berechnung des Abschlages nach § 115e Abs. 3 SGB V zum Abzug von nicht anfallender Übernachtung im Rahmen tagesstationärer Behandlung wird der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Abschlagsbetrag wie folgt ermittelt:

- 1. Für den Abschlag nach § 115e Abs. 3 SGB V wurde der Entgeltartenschlüssel "47200047" festgelegt. Dieser wird als Abschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
- 2. Der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Abschlagsbetrag wird wie folgt ermittelt:
  - a. Der Abschlagsbetrag ist durch Multiplikation der Anzahl der betreffenden Nächte mit dem Faktor 0,04 und dem maßgeblichen Landesbasisfallwert zu berechnen.
  - b. kaufmännische Rundung des nach Nr. a. errechneten Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen
  - c. Vergleichsrechnung: Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten für eine Vergleichsrechnung herangezogen:
    - 46\* Zuschlag für Qualitätssicherung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KHEntgG
    - 471\* -Zuschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG und sonstiger Zuschlag [ohne 47100000-47100001; 47100008; 47100009; 47100013; 4711\* und 4712\*]
    - 472\* -Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG und sonstiger Abschlag [ohne 47200008-47200009; 47200013]
    - 49\* Abrechnungsergänzungen
    - 70\* DRG-Fallpauschale nach § 7 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KFPV/FPV)
    - 71\* Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 7 Nr. 3 KHEntgG
    - 72\* Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KFPV/FPV
    - 73\* Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 KFPV/FPV
    - 74\* Entgelt für Pflegeerlös/Tag
    - 75\* Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG
    - 76\* Zusatzentgelt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 5 oder 6 KHEntgG
    - 78\* Teilstationäre Leistung nach § 6 Abs. 2 FPV
    - 80\* Entgelt für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 6 Abs. 2

- KHEntgG (fallbezogen)
- 81\* Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogenes Entgelt nach § 6 Abs. 2 KHEntqG
- 82\* Abschlag bei Verlegung für fallbezogenes Entgelt nach § 6 Abs. 2 KHEntgG
- 83\* Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogenes Entgelt nach § 6

  Abs. 2 KHEntgG
- 84\* Pflegeanteil für tages- oder fallbezogenes Entgelt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG
- 85\* Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
- 86\* Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
- 87\* Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
- 88\* Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
- 89\* Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs.

  1 KHEntgG

Es wird eine auf 2 Nachkommastellen gerundete Summe über alle o.g. Entgeltarten (Abschläge sind dabei mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen) gebildet [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)].

d. Beträgt der unter b. errechnete Abschlagsbetrag weniger als 30 Prozent der unter c. berechneten Summe, ist dieser Betrag zu verwenden, ansonsten wird der auf 30% gekürzte Betrag als Abschlagsbetrag in Rechnung gestellt.

### Nachtrag 13 Standortangaben für Übermittlungen ab dem 01.07.2023:

### 2.30. STA Segment Standort

Mit dem Segment STA werden alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Standorte des Krankenhauses mit zeitlichem Bezug ausgewiesen. Bei jedem Wechsel des Behandlungsstandortes ist ein neues STA-Segment zu erzeugen.

#### 1. Standortnummer

Das Feld enthält den Standort des Krankenhauses im jeweiligen Behandlungsfall. Zur Anwendung dürfen nur gültige Standortnummern aus dem Verzeichnis nach § 293 Absatz 6 SGB V kommen. Bei der Abrechnung stationsäquivalenter Behandlungsfälle (Aufnahmegrund `10`) und nur in Fällen im Rahmen der Integrierten Versorgung, in denen keine Standortnummer vorhanden ist, ist der Vorgabewert `779999999` zu verwenden. Bei reinen Tageskliniken (teilstationäre Fälle) ist bei der Standortnummer an den letzten 3 Stellen nicht nur die `000` sondern die Angabe von `001` möglich.